

Gesetzentwurf

des Abgeordneten **Kurz**

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

A) Problem

Das dreigliedrige Schulsystem mit den Schularten Gymnasium, Realschule und Hauptschule ist nur in einer Richtung durchlässig. Schülerinnen und Schüler, die am Gymnasium oder an der Realschule eine Jahrgangsstufe nicht mehr wiederholen können, kommen wieder zurück in die Realschule bzw. in die Hauptschule. Ansonsten gibt es nur in Ausnahmefällen eine vertikale Durchlässigkeit in die nächsthöhere Schulart. Ein Wechsel zwischen den Schularten ohne Verlust von Ausbildungsjahren ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Die Schullaufbahnentscheidung fällt im wesentlichen mit dem Aufnahmeverfahren am Ende der vierten Grundschulklasse. Dies gilt auch in den Fällen der Schulversuche mit der sechsklassigen Realschule. Für den Fall einer flächendeckenden Einführung der sechsklassigen Realschule wird die Schullaufbahnentscheidung mit dem Auswahlverfahren bzw. mit Aufnahmeprüfungen an den aufnehmenden Schularten erfolgen. Für Kinder, die an den Hauptschulen verbleiben und möglicherweise erst in späteren Schuljahren auffällige, für eine höhere Schulart geeignete Leistungssteigerung erkennen lassen, würde es nur in Ausnahmefällen und möglicherweise mit Verlusten von Schuljahren möglich sein, eine Realschule bzw. ein Gymnasium zu besuchen. In anderen Bundesländern ist es möglich, bei entsprechend guten Leistungen in den Kernfächern (wozu auch Naturwissenschaften und Physik gezählt werden müssten) auch horizontal die Schulart ohne Verlust von Schuljahren zu wechseln.

Die Fächer Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachkunde sind beim Übertrittsverfahren in der vierten Grundschulklasse, Deutsch, Mathematik und Englisch beim Übertritt in die vierklassige Realschule maßgeblich. Diese Unterrichtsfächer sind mit Ausnahme einiger weniger Ausbildungsrichtungen am Gymnasium in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 und künftig auch noch teilweise in den Jahrgangsstufen 9 bis 10 die tragenden Fächer für Eignungsprognosen und Schullaufbahnentscheidungen. Das Bayerische EUG sieht keine flächendeckende Orientierungsstufe vor, wie sie in einigen Bundesländern in der fünften und sechsten Klasse eingeführt ist. Das Fehlen einer Orientierungsstufe macht die Schullaufbahnentscheidung am Ende der vierten Grundschulklasse zur entscheidenden Weichenstellung für die gesamte schulische Ausbildung der Kinder. Die bisherigen Forderungen nach einer längeren Orientierungsphase sind bisher im wesentlichen mit der Argumentation zurückgewiesen worden, daß dann das eigenständige Profil der verschiedenen Schularten aufgegeben werden müßte. Dabei geht diese Argumentation davon aus, daß die Schularten das gesamte Fächerspektrum vereinheitlichen bzw. aufeinander abstimmen müßten.

B) Lösung

Durch die nachfolgende Änderung des Art. 45 BayEUG wird an den allgemeinbildenden Schulen in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 bzw. 9 bis 10 die Möglichkeit der horizontalen Durchlässigkeit eröffnet. Für die Schullaufbahnentscheidung maßgebliche Fächer sind Deutsch, Mathematik und Sachkunde in Bezug auf die Schullaufbahnentscheidung in der Grundschule bzw. Deutsch,

Mathematik und Englisch nach der Jahrgangsstufe 6 der Hauptschule. In allen drei Schularten kann in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch (bzw. entsprechende erste Fremdsprache am Gymnasium) als entscheidenden Fächern für Schullaufbahnentscheidungen eine Abstimmung der Unterrichtsinhalte erfolgen, daß ohne Jahrgangsverlust zwischen den einzelnen Schularten gewechselt werden kann. Es ist möglich, in einem Modulsystem (Bausteinsystem) die Lehrpläne so aufeinander abzustimmen, daß ohne Verzicht auf schulspezifische Erfordernisse die Leistungen in diesen Fächern vergleichbar werden. Welche Anforderungen für einen Schulartwechsel erfüllt werden müssen, regelt das zuständige Staatsministerium.

Damit können Schulartwechsel ohne Verlust von Ausbildungsjahren und auch ohne Wiederholung von Jahrgangsstufen grundsätzlich in jeder Richtung erfolgen. Die Schularten Hauptschule, Gymnasium und Realschule wären in dieser erweiterten Orientierungsphase gleichgestellt und gleichwertig. Das Übertrittsverfahren nach der 4. Grundschulklasse verlöre seine dominierende Funktion ohne die Schullaufbahnentscheidung ganz aufzuheben. Sie wäre aber später entsprechend der Entwicklung der Kinder korrigierbar. Versagerängste wären abzubauen. Trotzdem behalten die Schularten und die einzelnen Schulen mit dem restlichen Fächerkanon ihre spezifischen Eigenschaften und ihr Profil. Ggf. könnten die Lehrpläne in den naturwissenschaftlichen Fächern noch besser abgestimmt werden.

Die Einzelheiten sind durch Verordnung zu regeln. Die Durchlässigkeit ist horizontal in jeder Richtung zu ermöglichen. So sollen beispielsweise Schülerinnen und Schüler, die am Gymnasium in diesen Fächern erhebliche Lücken aufweisen, ebenfalls problemlos an einer anderen Schulart versuchen, ihre Defizite wieder aufzuholen und sich innerhalb dieser mehrjährigen Orientierungsphase vielleicht wieder in die ursprüngliche Schulart einzugliedern. Die vorgeschlagene Änderung des EUG bewirkt somit lediglich eine innere Schulreform, welche auf Dauer die horizontale Durchlässigkeit zwischen den Schularten ermöglicht. Die Schulorganisation bleibt unberührt. Andere Schularten, wie bestehende Gesamtschulen oder regionale Schulen bleiben ebenfalls unberührt. Die vorgeschlagene Form stellt eine Ergänzung dar, die allein durch die Lehrplaninhalte und eine verbesserte organisatorische Zusammenarbeit mehrerer Schularten an einem Ort verwirklicht werden kann. Insofern sind auch keine zusätzlichen Aufwendungen der Schulaufwandsträger und keine personellen Veränderungen notwendig.

C) Alternativen

Keine.

D) Kosten

Keine.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 1

Art. 45 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl S. 689, ber. S. 1024 und 1995 S. 98 und 148, BayRS 2230-1-1-K), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1995 (GVBl S. 850), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Die Lehrpläne der Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien werden in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 und soweit möglich, auch in den Jahrgangsstufen 9 bis 10, in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch soweit wie möglich aufeinander abgestimmt, damit bei entsprechenden Leistungen in diesen Fächern ein Schulartwechsel ohne Aufnahmeprüfungen und ohne Verlust von Schuljahren zwischen den Schularten möglich ist. ²Das Nähere regelt das zuständige Staatsministerium unter Beachtung der schulorganisatorischen Voraussetzungen bzw. der abweichenden Sprachenfolge an den entsprechenden Gymnasien.“

2. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.